Zukunft Miteinander Vorsorge

ZMV

Zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen bei Mutterschutz und Elternzeit

Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern

Zukunft Miteinander Vorsorge

ZMV

Inhalt

1 Werden Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung bei der ZMV berücksichtigt? 3

1.1 Wie erfolgt die Anrechnung der Mutterschutzzeiten ab 2012? 3

1.2 Wie erfolgt die Anrechnung der Mutterschutzzeiten vor 2012? 3

1.3 Gibt es eine Frist für die Beantragung der Mutterschutzzeiten? 3

2 Wird die Elternzeit in der Pflichtversicherung bei der ZMV berücksichtigt? 3

3 Welche Auswirkungen haben Mutterschutzzeiten und Elternzeit auf die freiwillige Versicherung (PlusPunktRente)? 4

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache:
Zur Vereinfachung der Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument das generische Maskulinum. Alle Personenbezeichnungen gelten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – für alle Geschlechter.

ZMV-H-007

ZMV-Kontaktdaten:

- ✓ Telefon: 039753 55-200
- ✓ E-Mail: versicherungen@zmv-strasburg.de
- ✓ Internet: https://zmv-strasburg.de/leistungen/downloads

1 Werden Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung bei der ZMV berücksichtigt?

Die Mutterschutzzeiten stellen eine soziale Komponente dar, wodurch während dieses Zeitraums weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer Aufwendungen leisten müssen. Trotzdem entstehen durch die Berücksichtigung dieser Zeiten Versorgungspunkte und damit Anwartschaften auf zukünftige Rentenleistungen. Außerdem werden die Zeiten des Mutterschutzes als Kalendermonate für die Wartezeiterfüllung angerechnet. Dies gewährleistet, dass Unterbrechungen im Berufsleben aufgrund von Familienplanung nicht zu Einbußen in der Altersvorsorge führen.

1.1 Wie erfolgt die Anrechnung der Mutterschutzzeiten ab 2012?

Seit dem 01. Januar 2012 erfolgt die Meldung der Zeiten des Mutterschutzes zur ZMV durch den Arbeitgeber. Ihr Arbeitgeber meldet Beginn und Ende des Mutterschutzes sowie das tarifvertraglich definierte fiktive Entgelt, welches für die Berechnung der Versorgungspunkte zugrunde gelegt wird. Die Versorgungspunkte sind in den Versicherungsnachweisen abgebildet. Einen Antrag müssen Sie nicht stellen.

1.2 Wie erfolgt die Anrechnung der Mutterschutzzeiten vor 2012?

Auch für Zeiten vor dem 1. Januar 2012 werden Versorgungspunkte berücksichtigt, ohne dass dabei Aufwendungen für den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer entstehen. Diese Zeiten werden ebenfalls als Kalendermonate für die Wartezeiterfüllung angerechnet. Die Berücksichtigung dieser Mutterschutzzeiten erfolgt jedoch nur auf Antrag der Versicherten.

Hinweis: Mutterschutzzeiten können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer bestehenden Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung entstanden sind.

1.3 Gibt es eine Frist für die Beantragung der Mutterschutzzeiten?

Für die Einreichung des Antrags auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten gibt es keine festgelegte Frist.

2 Wird die Elternzeit in der Pflichtversicherung bei der ZMV berücksichtigt?

Elternzeit ab dem Jahr 2002 wird ebenfalls als soziale Komponente betrachtet. Während das Arbeitsverhältnis aufgrund von Elternzeit ruht, werden Versorgungspunkte berücksichtigt und zwar ohne Aufwendungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Zur Berechnung der Versorgungspunkte wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit pro Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, ein Betrag von 500,00 Euro zugrunde gelegt.

3 Welche Auswirkungen haben Mutterschutzzeiten und Elternzeit auf die freiwillige Versicherung (PlusPunktRente)?

Während des Mutterschutzes und der Elternzeit werden die Beiträge zur PlusPunktRente pausiert. Diese Beitragsfreistellung erfolgt entweder durch eine Änderungsmitteilung des Versicherten bei einem Riester-Vertrag oder durch den Arbeitgeber bei einem Vertrag zur Entgeltumwandlung.

Bei einem Riester-Vertrag haben Sie jedoch die Möglichkeit, die PlusPunktRente während dieser Zeit durch eigene Beitragszahlungen fortzusetzen.